

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes

Die Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes (nachfolgend stets kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 5 Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30 €. Für den Rechnungsprüfungsausschuß wird pro halben Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 55 € bezahlt.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 35 € pro halben Tag für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung von 350 €. An den Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden ist eine jährliche Weihnachtswendung nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen zu gewähren.
- (2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

§ 3 Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung eine weitere monatliche Entschädigung von 50 €. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 4 bis 5 und § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Höhe der Vertretungsentchädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 4 Entschädigung der Standesbeamten

Der ehrenamtliche Standesbeamte erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 150 € im Jahr.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.05.2014 außer Kraft.

Pöttmes, den 02.06.2020
Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes



Miso Ketz

Ketz
Gemeinschaftsvorsitzender

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PÖTTMES

**ABSCHLUSSVERMERKE
FÜR SATZUNGEN**

1. Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 27.05.2020, TOP ö 5
2. Die Satzung ist genehmigungsfrei.
3. **BEKANNTMACHUNGSVERMERKE**

Die Satzung wurde im PÖTTMESER MARKTBOTEN – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes, Nr. 06 vom 26.06.2020 veröffentlicht.

4. Die Satzung ist am 01.05.2020 in Kraft getreten.

Pöttmes, den 26.06.2020

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PÖTTMES



Ketz
Gemeinschaftsvorsitzender

